

VfL OLYMPIA 08 DUDERSTADT e.V.

S A T Z U N G

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Zweck**
- § 2 Vereinszeichen und -farben**
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**
- § 4 Geschäftsjahr**
- § 5 Ordentliche Mitgliedschaft**
- § 6 Rechte der Mitglieder**
- § 7 Pflichten der Mitglieder**
- § 8 Ende der Mitgliedschaft**
- § 9 Ehrenmitglieder**
- § 10 Haftung**
- § 11 Organe im Verein**
- § 12 Jahreshauptversammlung**
- § 13 Vorstand**
- § 14 Abteilungen**
- § 15 Ehrenrat**
- § 16 Kassenprüfer**
- § 17 Satzungsänderung**
- § 18 Auflösung des Vereins**

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der „Verein für Leibesübungen Olympia von 1908 Duderstadt e.V.“, abgekürzt „VfL Olympia 08 Duderstadt e.V.“, mit Sitz in Duderstadt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck dieses Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich der sportlichen Jugendpflege verwirklicht.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 18 dieser Satzung ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden.
6. Alle politischen, rassistischen und konfessionellen Parteibestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 2

Vereinsabzeichen und -farben

1. Die Vereinsfarben sind „Blau-Gelb“.
2. Der VfL Olympia 08 Duderstadt e.V. hat sich ein Vereinsabzeichen gegeben. Dieses besitzt die Farben „Blau-Gelb“ und ist zusätzlich mit dem Emblem der Stadt Duderstadt versehen. Dieses Vereinsabzeichen soll als äußeres Zeichen der Mitgliedschaft und der Verbundenheit der Mitglieder von diesen getragen werden. Für besondere Leistungen kann Mitglieder und Nichtmitglieder das Vereinsabzeichen in Bronze, Silber und Gold verliehen werden. Die Verleihung erfolgt nach einem Vorstandsbeschluss.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der VfL Olympia 08 Duderstadt e.V. ist Mitglied des Kreissportbundes Göttingen.

Die Abteilungen des Vereins sind Mitglieder in den zuständigen Fachverbänden.

Die Gründung und Auflösung einer Abteilung unterliegt der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 5

Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder sind Erwachsene, Jugendliche, Kinder und Ehrenmitglieder.

Jeder, der Mitglied des VfL Olympia 08 Duderstadt e.V. werden will, hat dieses dem Verein gegenüber schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung der Aufnahme mitzuteilen. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Allgemeine Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht, in allen Abteilungen des Vereins tätig zu sein, alle Einrichtungen zweckentsprechend zu benutzen, an Versammlungen, Wahlen und Veranstaltungen teilzunehmen und das Vereinsgeschehen mitzugestalten.

2. Wahlrecht

Jedes Mitglied ist mit Erreichen des 18. Lebensjahres aktiv und passiv wahlberechtigt.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Allgemeine Pflichten

Jedes Mitglied hat die Satzung des VfL Olympia 08 Duderstadt e.V. anzuerkennen, sich im Interesse des Vereins ordentlich und korrekt zu verhalten und das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen.

Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, die gegen ihn wegen eines Fehlverhaltens von einem Fachverband verhängte Geldstrafe und eventuelle Verhandlungskosten selbst zu tragen. Eine Entziehung oder Umgehung der genannten Kosten durch Vereinsaustritt ist nicht möglich.

2. Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Jedes ordentliche Mitglied mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, ist zur Zahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Beiträge sind jährlich im Einzugsverfahren im Voraus zu entrichten.

Die Beitragshöhe wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Die Pflichten eines Mitgliedes erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft erst, wenn das Mitglied alle Forderungen des Vereins erfüllt und das noch in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum zurückgegeben wurde.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitgliedes, Ausschluss durch den Verein oder durch Tod.

Die Mitgliedschaft im Verein kann nur zum 31. Dezember des Jahres gekündigt werden. Dieses muss dem Verein zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Der Verein kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

Mitglieder sind aus dem Verein ausgeschlossen:

- a) automatisch, wenn sie trotz Mahnung mit dem Mitgliederbeitrag länger als 6 Monate in Verzug geraten sind und das ihnen zugestellte gerichtliche Mahnschreiben rechtskräftig geworden ist;
- b) auf Beschluss des Vorstandes wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und sie das Ansehen und Interesse des Vereins geschädigt haben.

Gegen einen Ausschluss kann beim Ehrenrat Berufung eingelegt werden.

§ 9

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstandsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit. Die Jahreshauptversammlung beschließt ohne Aussprache mit ebenfalls 2/3 Mehrheit über diesen Vorschlag.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

§ 10

Haftung

Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein im Rahmen der bestehenden Sportunfallversicherung. Jeder Unfall ist unverzüglich dem Verein anzuzeigen. Für Sachschäden haftet der Verein nur im Rahmen bestehender Haftpflichtversicherungen.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Jahreshauptversammlung
2. Vorstand
3. Ehrenrat

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und uneigennützig im Interesse des Vereins nach Maßgabe der Satzung.

§ 12

Jahreshauptversammlung

1. Aufgabe

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer
4. Wahl der Abteilungsleiter
5. Festlegung des Mitgliederbeitrages
6. Ernennung der Ehrenmitglieder.

2. Einberufung

Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb der letzten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn sie von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Termin jeder Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher mit der Tagesordnung schriftlich durch Aushang in dem Vereinskasten bekanntzugeben.

3. Anträge und Beschlüsse

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der entsprechenden Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen.

Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten selbst oder Anträgen hierzu gefasst werden.

Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Ausnahmen hierzu betrifft die §§ 9, 17 und 18 der Satzung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handzeichen; auf Antrag ist geheim abzustimmen.

4. Wahlen

Jede Wahl kann durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Jede Wahl wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit muss eine Wahl wiederholt werden.

Die Wiederwahl in ein Vereinsamt ist unbegrenzt zulässig. Abwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn sie vorher ihrer Wahl schriftlich zugestimmt haben.

5. Niederschrift

Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse und Wahlen, ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 13 Vorstand

I.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter, sowie der Schatzmeister. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins dürfen der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, bei Ausscheiden oder sonstiger dauerhafter Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren Amt bis zur nächsten Hauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.

II.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß I., dem Hauptkassierer, dem Vereinsjugendwart, dem Mitgliederwart, dem Sozialwart, dem Schiedsrichterwart, sowie den einzelnen Abteilungsleitern.

III.

Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Abteilungen

In den einzelnen Abteilungen wird der Sportbetrieb nach den Richtlinien und Ordnungen der einzelnen Fachverbände sowie der Geschäftsordnung des Vereins abgewickelt.

Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Die Behindertensportabteilung unterliegt der Selbstverwaltung.

§ 15

Ehrenrat

1. Aufgabe

Der Ehrenrat tritt auf Antrag zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung. Er ist zuständig bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins, bei Verstößen gegen die Satzung und bei vereinsschädigendem Verhalten.

2. Zusammensetzung

Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl ein Mindestalter von 35 Jahren haben und dem Verein wenigstens zehn Jahre ununterbrochen angehören sollen. Mitglieder des Ehrenrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

3. Wahl

Der Ehrenrat wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.

4. Der Ehrenrat ist als Berufungsinstanz im Sinne des § 8 der Satzung zuständig.

5. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

§ 16

Kassenprüfer

In der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und sind darüber hinaus jederzeit berechtigt, die Kasse des Vereins zu prüfen. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung über die vorgenommenen Prüfungen zu berichten.

Auf ihren Antrag wird der Schatzmeister / Vorstand in der Jahreshauptversammlung entlastet.

§ 17

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur von der Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung stehen und darf nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

§ 18

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Duderstadt, OT Duderstadt, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden darf. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Teile davon.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 16. November 2018 beschlossen und tritt am 17.11.2018 in Kraft.

Duderstadt, den 17.11.2018

Verein für Leibesübungen Olympia von 1908 Duderstadt e.V.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender